

Hauptsatzung der Stadt Wesseling vom 19. Juni 1998 in der Fassung vom 19. Dezember 2012

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 16. Juni 1998, 23. November 1999, 03. Juli 2001, 02. Oktober 2001, 06. Mai 2003, 12. Oktober 2004, 20. Juni 2006, 22. April 2008, 9. September 2008, 26. Mai 2009, 27. Oktober 2009, 6. November 2012 und 18. Dezember 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabenbereich der Stadt Wesseling

- (1) Die Stadt Wesseling erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.
- (2) In freier Selbstverwaltung fördert sie das Wohl ihrer Einwohner und verwirklicht die Prinzipien des sozialen Rechtsstaats. Dabei ist die Persönlichkeit des Bürgers zu achten und ihrer freien Entfaltung unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses der Bürger auf der Grundlage der geltenden Gesetze der Weg zu ebnen.
- (3) Alle Bestimmungen dieser Satzung und des sonstigen Ortsrechts sind im Zweifel entsprechend diesen Grundregeln auszulegen.

§ 2

Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Wesseling ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte.

§ 3

Wappen, Banner, Flagge und Siegel

- (1) Die Stadt führt Wappen, Banner, Flagge und Siegel, die ihre historische Vergangenheit versinnbildlichen.
- (2) Das Wappen zeigt in Rot vorne einen silbernen Schild, darin ein roter Löwe, hinten einen silbernen Lilienstab mit Querbalken am unteren Ende, darauf zwei einander zugekehrte silberne Vögel.
- (3) Das Banner ist im Verhältnis 1:1 längsgestreift: Weiß, darin in der Mitte ein roter Löwe, und Rot, darin in der Mitte ein weißer Lilienstab mit Querbalken am unteren Ende und zwei darauf stehenden einander zugekehrten weißen Vögeln.
- (4) Die Flagge ist im Verhältnis 1:2 quergestreift: Weiß, darin in der Mitte ein roter Löwe, und Rot, darin in der dem Löwen zugewandten Hälfte ein weißer Lilienstab mit Querbalken am unteren Ende und zwei darauf stehenden einander zugekehrten weißen Vögeln.
- (5) Als Siegel führt die Stadt den Wappenschild der Stadt in schwarzweißer Umrisszeichnung mit der Umschrift Stadt (oben) Wesseling (unten).

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Wahrnehmung der auch der Stadt zugewiesenen Aufgabe, das Verfassungsgebot der Gleichberechtigung von Frau und Mann zu verwirklichen und die Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen, wird eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Insbesondere wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei Vorhaben und Maßnahmen mit, die

- a) der Frauenförderung allgemein, der Veränderung überkommener Rollenvorstellungen und der Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen dienen,
- b) die Förderung von Frauengruppen und -initiativen und deren Verbänden zum Inhalt haben,
- c) auf den Abbau der Gewalt gegen Frauen gerichtet sind.

(3) Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen im Sinne von Abs. 2 so frühzeitig, dass deren Anregungen und Bedenken berücksichtigt werden können. Er sorgt dafür, dass die von der Gleichstellungsbeauftragten gegebenen Anregungen und vorgetragenen Bedenken bei Entscheidungen innerhalb seines Verantwortungsbereichs berücksichtigt werden und bei Entscheidungen des Rates und der Ausschüsse berücksichtigt werden können.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Bei den Vorhaben und Maßnahmen im Sinne von Abs. 2 soll ihr Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung vorzutragen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wesseling fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wesseling fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Hauptausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Hauptausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Integrationsbeirat

Außer Kraft gesetzt ab 12.11.2009 durch Änderungssatzung vom 28.10.2009.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Wesseling“.
- (2) Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“. Männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordneter“.

§ 9

Zahl der Stadtverordneten

(1) Die nach § 3 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) des Kommunalwahlgesetzes vorgeschriebene Mindestzahl der zu wählenden Stadtverordneten beträgt 44 und die Mindestzahl der Wahlbezirke 22.

(2) Zu künftigen Kommunalwahlen wird die nach § 3 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) des Kommunalwahlgesetzes vorgeschriebene Zahl von 44 zu wählenden Stadtverordneten gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes um 6 auf 38 und die Zahl der Wahlbezirke von 22 um 3 auf 19 reduziert.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 5 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats-, Ausschuss- und Unterausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats-, Ausschuss- und Unterausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf Grund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, jedoch maximal 10 € je Stunde. Berechnet wird die tatsächliche Dauer der Sitzung, aufgerundet auf ½ Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 18,50 € je Stunde überschreiten. Der Höchstbetrag pro Tag beträgt 92,00 €, der Höchstbetrag pro Monat beträgt 250,00 €.

§ 11
Ratsmitglieder

(1) Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Entschädigungen nach Abs. 1 und § 17 Abs. 2 werden nicht nebeneinander gewährt; maßgebend ist die jeweils höhere Entschädigung.

(3) Die Fraktionen haben Anspruch auf Zahlung von Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung, deren Höhe jährlich durch den Rat neu festgesetzt wird. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 12
Geschäftsordnung des Rates

Das Verfahren des Rates der Stadt Wesseling und seiner Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt.

§ 13
Rat, Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung, in städtischen Satzungen oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Jeweils bei der Bildung der Ausschüsse bestimmt der Rat die Zahl der Ausschußmitglieder.

(3) Der Rat wählt für jeden Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder, die bei Verhinderung von Ausschussmitgliedern die Stellvertretung ausüben.

(4) Der Ausschuss ist neu zu wählen, wenn durch Tod, Verzicht oder Mandatsverlust ein Ausschusssitz frei wird, es sei denn, dass vorhandene Wahlvorschläge das Nachrücken eines bestimmten Ersatzmitgliedes sichern. Sind Wahlvorschläge nicht mehr vorhanden, so kann der Rat das fehlende Mitglied einstimmig ersetzen.

(5) Die Ausschüsse können zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hinzuziehen; diese haben kein Stimmrecht.

(6) Die Einberufung der Ausschüsse erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden.

(7) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 werden dem Kultur- und Partnerschaftsausschuss übertragen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem DSchG können sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen (§ 23 Abs. 2 DSchG).

§ 14
Zuständigkeit

- (1) Der Rat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit für diese kraft Gesetzes nicht ein Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse oder den Bürgermeister wird durch diese Satzung, durch Betriebssatzungen und durch eine besondere Zuständigkeitsordnung vom Rat geregelt.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 15
Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.

§ 16
Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wesseling festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind

§ 17
Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 18
Vertretung im Amt

Die Zahl der zu wählenden hauptamtlichen Beigeordneten wird auf drei festgesetzt. Einer der Beigeordneten wird zum allgemeinen Vertreter bestellt. Er führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 19

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in die Ortschaften Berzdorf, Keldenich, Urfeld und Wesseling-Mitte eingeteilt. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte und ihren Erläuterungen, die Bestandteil dieser Hauptsatzung sind.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Er führt die Bezeichnung Ortsbürgermeister. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsbürgermeister muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsbürgermeister gewählt werden.

(3) Der Ortsbürgermeister hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheiten zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsbürgermeister vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsbürgermeister in einer Angelegenheit dem Rat oder dem Ausschuss Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister kann den Ortsbürgermeister mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Hierzu gehören insbesondere:

- Ausstellung von Lebensbescheinigungen
- Beglaubigungen
- Entgegennahme von Anträgen
- Vorbereitung der Bürgerbeteiligung
- Information der ortschaftsangehörigen Bürger über ortschaftsbezogene Entscheidungen im Rat und in den Ausschüssen
- Mitwirkung bei Maßnahmen der Unterhaltung von Wegen, Plätzen und Bachverläufen und zur Pflege von Anlagen.

Der Ortsbürgermeister führt ihm übertragene Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Soweit der Bürgermeister dem Ortsbürgermeister Geschäfte der laufenden Verwaltung überträgt, ist der Ortsbürgermeister zum Ehrenbeamten zu ernennen. Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, das aus der Anlage zu dieser Hauptsatzung ersichtliche Siegel mit einem funktions- oder ortschaftsbezogenen Zusatz zu führen.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsbürgermeister in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(6) Zur Abgeltung des dem Ortsbürgermeister durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsbürgermeister Ersatz des Verdienstausfalles und seiner Auslagen zu nach Maßgabe der §§ 33, 39 Abs. 7 Satz 7 und 45 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Entschädigungsverordnung.

§ 20

Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zu Stadt verändern, sind vom Rat im Einver-

nehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme des persönlichen Referenten/Pressereferenten.

(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister.

(4) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme eines tariflich Beschäftigten in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.

(5) Ämter mit leitender Funktion (§ 22 Abs. 7 Nr. 2 LBG) werden auf Probe übertragen.

§ 21

Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadtverwaltung

(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten und Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadtverwaltung bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife,
- b) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss,
- c) Verträge, bei denen es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, der Kämmerer sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Beschäftigten.

§ 22

Form der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wesseling, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Wesseling“ vollzogen, es sei denn, dass Bundes- oder Landesrecht besondere Veröffentlichungen vorsehen. Abweichend von Satz 1 wird bei öffentlicher Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling (§ 96 GO NRW) und ihrer Eigenbetriebe (§ 114 GO; § 26 EigVO) sowie des Gesamtabschlusses der Stadt Wesseling (§ 116 GO NRW) lediglich der Feststellungs- und Entlastungsbeschluss des Rates sowie die Bekanntmachungsverfügung im Amtsblatt veröffentlicht. In der Bekanntmachungsverfügung ist auf die Einsichtnahme sämtlicher Teile der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses an einer bestimmten Stelle im Rathaus hinzuweisen. Sämtliche Teile der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sind am Tage des Erscheinens des Amtsblattes einschließlich der Bekanntmachungsverfügung im Internet zu veröffentlichen. Die Fundstelle im Internet ist in der Bekanntmachungsverfügung anzugeben.

(2) Einladungen zu Einwohnerversammlungen gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung werden im „Amtsblatt der Stadt Wesseling“ öffentlich bekanntgemacht und im „Werbekurier“ nachrichtlich veröffentlicht.

(3) Das „Amtsblatt der Stadt Wesseling“ kann im Rathaus und an sonstigen Auslagestellen, die einmal jährlich bekanntgemacht werden, kostenlos abgeholt oder durch schriftliche oder fernmündliche Anforderung bei der Stadtverwaltung per Postversand gegen Kostenerstattung bezogen werden.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Eingang des Bürgeramtes der Stadt Wesseling veröffentlicht.

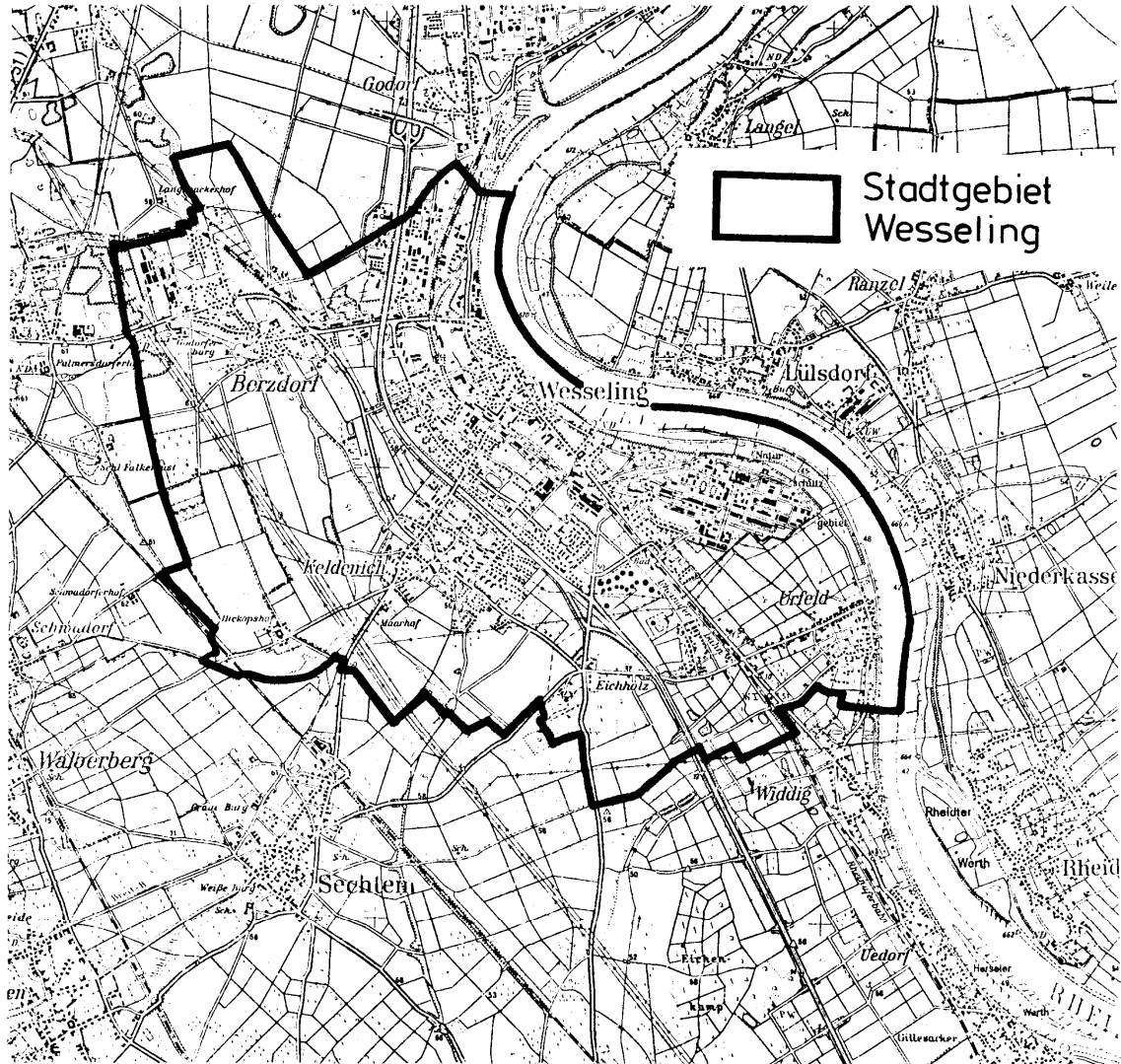
§ 23
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 7. Juli 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wesseling vom 5. Dezember 1994 außer Kraft.

Anlage zu § 2 der Hauptsatzung

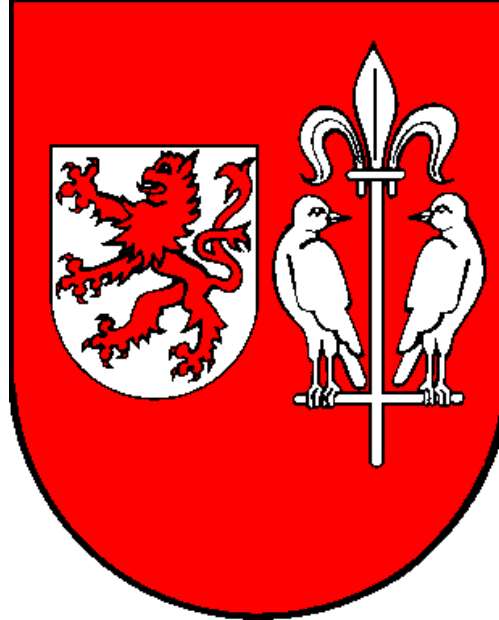
Gebiet der Stadt Wesseling



Anlage zu § 3 der Hauptsatzung

Wappen der Stadt Wesseling

Genehmigt am 2. Juni 1977 durch den Regierungspräsidenten in Köln



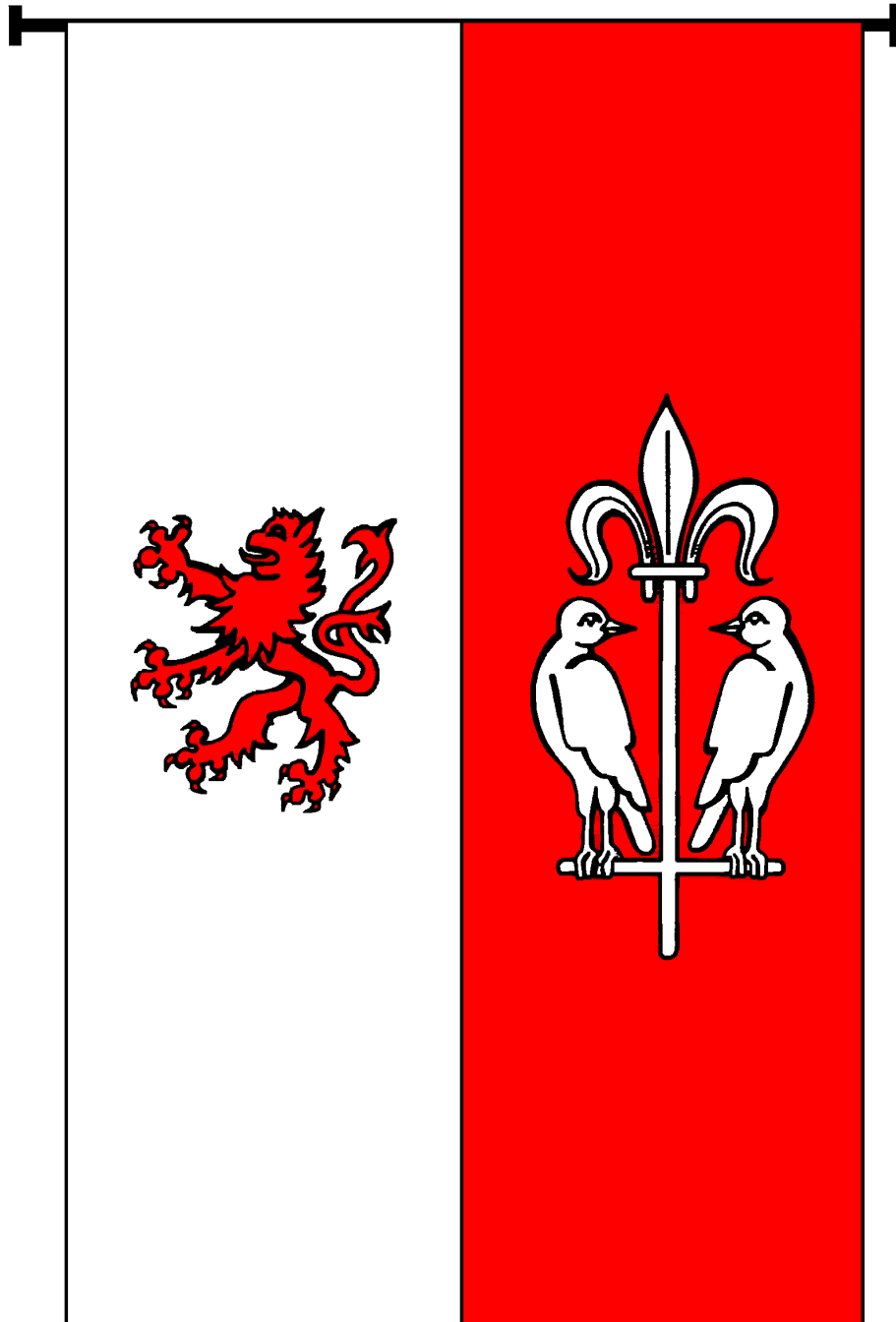
Siegel der Stadt Wesseling

Genehmigt am 2. Juni 1977 durch den Regierungspräsidenten in Köln



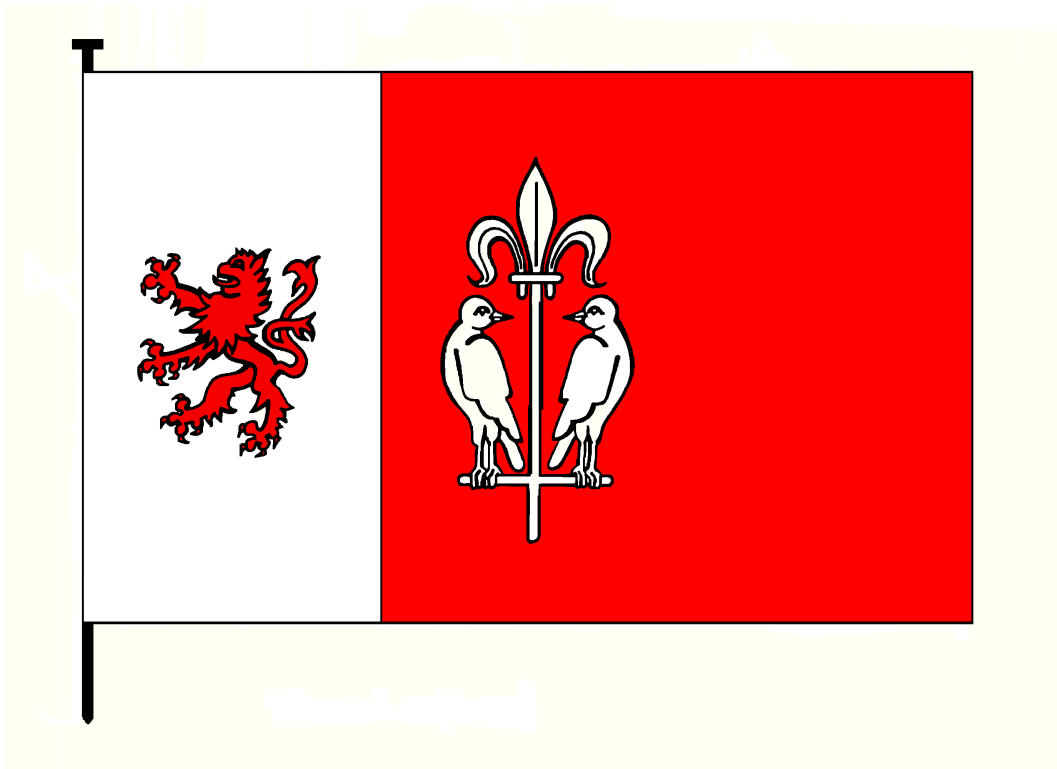
Banner der Stadt Wesseling

Genehmigt am 14. Oktober 1988 durch den Regierungspräsidenten in Köln

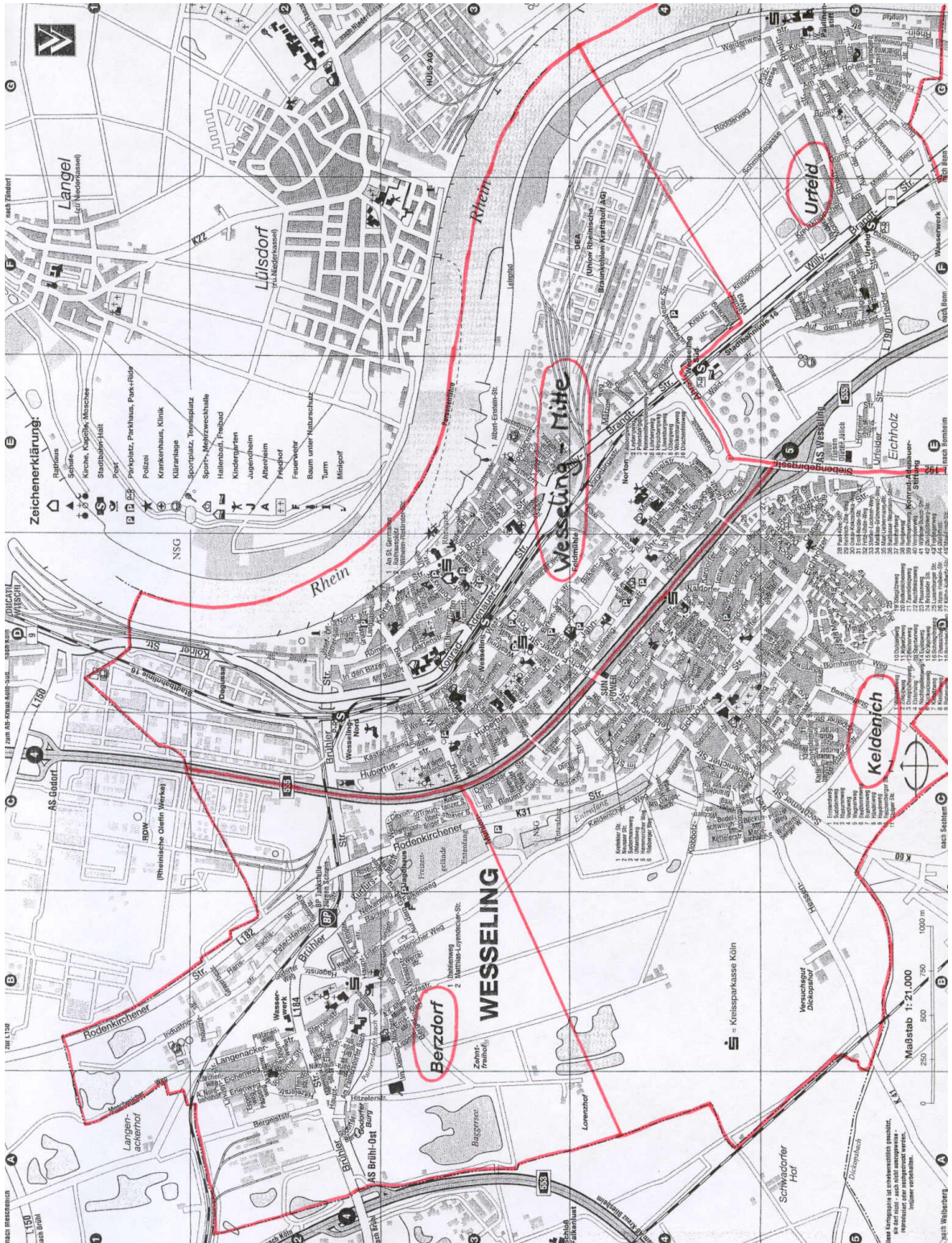


Flagge der Stadt Wesseling

Genehmigt am 14. Oktober 1988 durch den Regierungspräsidenten in Köln



Anlage zu § 19 der Hauptsatzung



Anmerkungen zur Anlage zu § 19 der Hauptsatzung

Die Ortschaft Berzdorf wird begrenzt in östlicher Richtung durch die Bundesautobahn 555, südlich durch den Mühlenweg und dessen gedachter Fortsetzung, im übrigen durch die Stadtgrenze.

Die Ortschaft Keldenich wird begrenzt nördlich durch den Mühlenweg und dessen gedachter Fortsetzung, östlich durch die Bundesautobahn 555 bis zu Siebengebirgsstraße sowie durch die Siebengebirgsstraße und im übrigen durch die Stadtgrenze.

Die Ortschaft Wesseling-Mitte wird begrenzt westlich durch die Bundesautobahn 555 bis zur Siebengebirgsstraße, südlich durch den Verlauf der Siebengebirgsstraße bis zur Ahrstraße, Ahrstraße bis Willy-Brandt-Straße, Willy-Brandt-Straße bis Grofer Weg und im weiteren Verlauf durch den Grofer Weg und dessen gedachter Fortsetzung bis zum Rhein, im übrigen durch die Stadtgrenze.

Die Ortschaft Urfeld wird begrenzt westlich durch die Siebengebirgsstraße bis Ahrstraße, nördlich durch die Ahrstraße bis zur Willy-Brandt-Straße, weiter durch die Willy-Brandt-Straße bis zum Grofer Weg und durch den Grofer Weg und dessen gedachter Fortsetzung bis zum Rhein, im übrigen durch die Stadtgrenze.